

## **Beschluss des Kantonsrates über die Totalrevision des Geschäftsreglementes des Kantonsrates**

(vom.....)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsicht in den Bericht und Antrag der Reformkommission,

*beschliesst:*

- I. Es wird ein Geschäftsreglement des Kantonsrates gemäss nachstehender Vorlage erlassen.
- II. Das Geschäftsreglement tritt zusammen mit der Änderung des Kantonsratsgesetzes vom 29. November 1998 am 30. Mai 1999 in Kraft.
- III. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, den 1. Februar 1999

Im Namen der Reformkommission

Der Präsident:

Dr. Balz Hösly

Die Sekretärin:

Dr. Evi Didierjean

---

\*Die Kommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Dr. Balz Hösly, Zürich (Präsident); Fredi Binder, Knonau; Dr. Sebastian Brändli, Zürich; Yvonne Eugster, Männedorf; Dorothée Fierz, Egg; Regula Götsch Neukom, Kloten; Dr. Ruth Gurny Cassee, Maur; Dr. Andreas Honegger, Zollikon; Felix Müller, Winterthur; Peter Reinhard, Kloten; Anton Schaller, Zürich; Georg Schellenberg, Zell; Annelies Schneider-Schatz, Bäretswil; Willy Spieler, Küsnacht; Franziska Troesch-Schnyder, Zollikon; Dr. Evi Didierjean Leimgruber (Sekretärin)

## **Geschäftsreglement des Kantonsrates**

(vom.....)

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- |                            |   |
|----------------------------|---|
| Sitzungen                  | <p>§ 1. Die Sitzungen finden in der Regel am Montagvormittag statt; sie dauern 3 bis 4 Stunden. Bei grosser Geschäftslast können Nachmittagssitzungen und bei Vorliegen dringender Sachgeschäfte Abendsitzungen anberaumt werden.</p> <p>Die Mitglieder melden sich beim Ratssekretariat schriftlich an.</p>                            |
| Amtliche Missionen         | <p>§ 2. Als amtliche Missionen im Sinn des Kantonsratsgesetzes gelten insbesondere:</p> <p>a) Besuche in der Verwaltung oder Teilnahme an Veranstaltungen in Ausübung des Amtes als Kommissionsmitglied</p> <p>b) offizielle Vertretungen des Kantonsrates durch das Präsidium oder durch ein Mitglied der Geschäftsleitung.</p>        |
| Abwesenheit                | <p>§ 3. Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Im Verhinderungsfall müssen sie sich spätestens am nächsten Sitzungstag beim Ratssekretariat schriftlich entschuldigen.</p>  |
| Wegfall des Sitzungsgeldes | <p>§ 4. Mitglieder, die sich zu Beginn einer Sitzung eintragen, aber bei einem Namensaufruf fehlen, ohne eine Entschuldigung hinterlegt zu haben, gehen des Sitzungsgeldes verlustig.</p> <p>Kein Anspruch auf das Sitzungsgeld besteht bei Verspätung um mehr als eine Stunde sowie bei Abwesenheit während mehr als zwei Stunden.</p> |
| Medien                     | <p>§ 5. Medienschaaffende, die sich verpflichten, über die Verhandlungen des Rates wahrheitsgemäss zu berichten, erhalten im Saal oder auf der Tribüne geeignete Plätze.</p>  |

Die Medienschaffenden werden zu den Sitzungen eingeladen und erhalten sämtliche Unterlagen zugestellt, sofern die Geschäftsleitung nicht in Ausnahmefällen etwas anderes beschliesst.

Die Medienschaffenden sind gehalten, auf Begehren einer Rednerin oder eines Redners sowie der Geschäftsleitung unzutreffende Angaben zu berichtigen.

§ 6. Die Geschäftsleitung und die Kommissionen orientieren die Medien bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses über besondere Vorkommnisse oder über die Kommissionsberatungen. Orientierung der Öffentlichkeit

Die Orientierung erfolgt in der Form von schriftlichen Medienmitteilungen oder Medienkonferenzen. Die Medienkonferenzen werden in der Regel vom zuständigen Präsidium geleitet.

Die Kommissionen teilen den Beschluss über beabsichtigte Orientierungen der Öffentlichkeit dem Ratspräsidium unverzüglich mit.

§ 7. Wird über die Frage beraten, ob die Öffentlichkeit für die Behandlung eines einzelnen Geschäfts auszuschliessen sei, müssen sich die Zuhörenden und die Medienschaffenden entfernen. Ausschluss der Öffentlichkeit

§ 8. Die Höhe der auferlegten Kosten gemäss § 40 des Kantonsratsgesetzes richtet sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Die Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden ist sinngemäss anwendbar. Kostenaufgabe

## **II. Verhandlungsordnung**

### **1. Verhandlungsführung**

§ 9. Das Präsidium bestimmt mit der Einladung zur Sitzung die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände. Der Rat kann die vorgeschlagene Liste ändern. Tagesordnung

- Sitzungsleitung § 10. Das Präsidium eröffnet, leitet und schliesst die Sitzung. Es sorgt für die Beachtung der Geschäftsordnung und die Wahrung der parlamentarischen Gepflogenheiten.
- Es sorgt für Ruhe im Saal und kann bei störender Unruhe die Verhandlungen für bestimmte Zeit unterbrechen oder die Sitzung schliessen.
- Vorberatung § 11. Die Ratsgeschäfte, ausgenommen Motionen, Postulate, Interpellationen, Anfragen und Wahlen, werden einer Kommission zur Vorberatung zugewiesen und aufgrund des Kommissionsberichts beraten. Vorbehalten sind abweichende Anordnungen des Gesetzes oder dieses Reglements.
- Der Geschäftsleitung obliegt die Vorbereitung der Erhaltung der Ergebnisse von Volksabstimmungen und Volkswahlen.
- Beratung § 12. Die Beratung der Geschäfte dient dem öffentlichen Austausch der wesentlichen Entscheidungsargumente und der Meinungsbildung der Ratsmitglieder. Sie soll die unterschiedlichen Auffassungen zum Ausdruck bringen und die Entscheide verständlich machen.
- Die Beratung besteht in der Regel aus Begründung oder Berichterstattung und Diskussion. Wer zu einem Geschäft spricht, fasst sich sachlich und kurz.
- Worterteilung § 13. Im Rat kann nur sprechen, wer vom Präsidium das Wort erhält. Das Wort steht grundsätzlich jedem Mitglied des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie den Vertreterinnen und Vertretern antragsberechtigter Organe zu. Will das Präsidium in der Sache sprechen, so gibt es für diese Zeit den Vorsitz ab.
- Auf Antrag der Geschäftsleitung kann der Rat Verwaltungsangehörigen oder Drittpersonen das Recht erteilen, im Rat zu sprechen, wenn das zu beratende Geschäft besondere Kenntnisse voraussetzt.
- Zuerst wird das Wort für die Begründung oder Berichterstattung erteilt, sofern diese nicht schriftlich erfolgten, anschliessend für die Diskussion.

Das Präsidium bestimmt die Reihenfolge der Rednerinnen und Redner. Es sorgt dabei für sachgemässe Erledigung und zweckmässige Gestaltung der Beratung. Massgebend sind die Rücksicht auf die verschiedenen Ansichten, der Wechsel von Rede und Gegenrede und die Reihenfolge der Anmeldung.

Berichterstatterinnen und Berichterstatter sowie Vertreterinnen und Vertreter des Regierungsrates oder eines anderen antragsberechtigten Organs erhalten das Wort ausserhalb der Reihe, sobald sie es verlangen.

§ 14. Entfernen sich Rednerinnen oder Redner zu sehr von dem in Beratung stehenden Gegenstand, ermahnt sie das Präsidium zur Sache.

Wortentzug

Verletzt ein Mitglied des Kantonsrates den parlamentarischen Anstand, insbesondere durch beleidigende Äusserungen, so wird es vom Präsidium zur Ordnung gerufen.

Wird ein Ratsmitglied während der Beratung eines Geschäftes zum zweitenmal zur Sache oder zur Ordnung gerufen, kann ihm das Präsidium das Wort entziehen. Über Einsprachen gegen den Wortentzug entscheidet der Rat ohne Diskussion.

Wird einem Ratsmitglied das Wort entzogen, so kann es ihm in der Beratung zum gleichen Traktandum nicht mehr erteilt werden.

§ 15. Spricht ein Ratsmitglied trotz des Wortentzugs weiter oder verletzt es wiederholt den parlamentarischen Anstand, kann es vom Rat auf Antrag des Präsidiums für den Rest der Sitzung ausgeschlossen werden. Über den Antrag findet keine Diskussion statt.

Ausschluss von der Sitzung

§ 16. Die Einreichung eines Ordnungsantrags unterbricht die Beratung über den Hauptgegenstand bis zu dessen Erledigung. Der Ordnungsantrag muss sich auf die Behandlung des in Beratung stehenden Gegenstands oder die Traktandenliste beziehen.

Ordnungsantrag

Das Präsidium kann die Worterteilung auf das antragstellende Ratsmitglied und auf eine Sprecherin oder einen Sprecher jeder Fraktion beschränken.

Eintreten und Detailberatung

§ 17. Der Rat berät, ob er auf die Vorlage eintreten will. Er kann auf eine Eintretensdebatte verzichten, falls keine Anträge auf Nichteintreten oder Rückweisung gestellt sind.

Eintreten ist obligatorisch bei Volksinitiativen, Einzel- und Behördeninitiativen, Voranschlägen, Geschäftsberichten und Rechnungen.

Wird auf die Vorlage eingetreten, folgt die Detailberatung. Der Rat kann beschliessen, eine Vorlage abschnittsweise, nach Sachgebieten oder in ihrer Gesamtheit zu beraten.

Antragsrecht

§ 18. Jedes Ratsmitglied hat das Recht, zu einem in Beratung stehenden Gegenstand Anträge zu stellen.

Mit Ausnahme der Ordnungsanträge sind die Anträge dem Präsidium in der Regel vor der Beratung des betreffenden Gegenstands und schriftlich einzureichen.

Rückweisung

§ 19. Ist der Rat auf eine Vorlage eingetreten, kann er sie ganz oder teilweise an den Regierungsrat oder an die Kommission zur Überprüfung und Änderung zurückweisen.

Anträge auf Rückweisung können in der Begründung eine kurze Darstellung der verlangten Überprüfung oder Änderung enthalten.

Rückkommen

§ 20. Der Rat kann bis zum Ende der Beratung eines Geschäfts auf seine Beschlüsse zurückkommen. Der Antrag gilt als beschlossen, wenn mindestens 20 Mitglieder zustimmen.

Beratungsarten  
a) Grundsätze

§ 21. Es wird in der Regel in freier Debatte beraten.

Andere Beratungsarten sind:

- a) Organisierte Debatte
- b) Reduzierte Debatte

c) Schriftliches Ver- fahren.

Die Geschäftsleitung kann eine andere Beratungsart vorsehen und diese dem Rat frühzeitig bekannt geben. Jedes Ratsmitglied kann mit rechtzeitig eingereichtem Ordnungsantrag die freie Debatte verlangen. Der Antrag wird im schriftlichen Verfahren behandelt. Er gilt als beschlossen, wenn ihm 45 Ratsmitglieder zustimmen.

Für die Eintretensdebatte und für die Detailberatung können unterschiedliche Beratungsarten bestimmt werden. Die Beratungsart kann nach Beginn der Beratungen nicht mehr geändert werden. Die gemeinsame Beratung gleichartiger oder im Sachzusammenhang stehender Verhandlungsgegenstände kann jederzeit beschlossen werden, falls die gleiche Beratungsart bestimmt wurde.

Berichterstatterinnen und Berichterstatter sowie Vertreterinnen und Vertreter des Regierungsrates oder anderer antragstellender Organe können sich immer zu Wort melden. Im schriftlichen Verfahren ergreifen Berichterstatterinnen oder Berichterstatter das Wort nur, wenn sie zu Einzelanträgen Stellung nehmen müssen.

***Minderheitsantrag Annelies Schneider-Schatz und Fredi Binder:***

*§ 21. Es wird in freier Debatte beraten (restliche Absätze streichen).*

§ 22. In der freien Debatte können sich alle Ratsmitglieder zum Wort melden. Anträge werden mündlich begründet. b) Freie Debatte

Die Redezeit der Berichterstatterinnen und Berichterstatter beträgt in der Eintretensdebatte 20 Minuten. Das Präsidium entscheidet über Ausnahmen.

Im übrigen beträgt die Redezeit höchstens:

a) 10 Minuten für die Fraktionssprecherinnen und Fraktionssprecher in der Eintretensdebatte, für die Begründung von Minderheitsanträgen sowie für Erstunterzeichnete von parlamentarischen Vorstößen.

b) 5 Minuten für alle anderen Rednerinnen und Redner, für Berichterstatterinnen und Berichterstatter, für Fraktionssprecherinnen und Fraktionssprecher in der Detailberatung sowie für Erstunterzeichnete von schriftlich begründeten parlamentarischen Vorstößen zur Stellungnahme bei abweichendem Antrag des Regierungsrates oder der Kommission.

Wer zum zweiten- mal zum gleichen Punkt spricht, hat eine Redezeit von 5 Minuten. Mehr als zweimal spricht niemand zum gleichen Punkt.

Die Redezeit kann im Einzelfall vom Rat verlängert werden.

c) Organisierte  
Debatte

§ 23. Bei Eintretensdebatten und bei Diskussionen über Berichte, Erklärungen des Regierungsrates oder Interpellationen kann die Gesamtredezeit beschränkt werden.

Das Recht zur Wortmeldung ist beschränkt auf Fraktionssprecherinnen und Fraktionssprecher, weitere von der Fraktion bezeichnete Ratsmitglieder, Antragstellerinnen und Antragsteller sowie fraktionslose Ratsmitglieder, denen Redezeit zur Verfügung gestellt wurde. Anträge werden mündlich begründet.

Die Gesamtredezeit wird auf Antrag des Präsidiums von der Geschäftsleitung festgesetzt und angemessen auf die Berichterstattung der Kommissionen und auf die Fraktionen verteilt. Die Redezeit der Vertreterinnen und Vertreter des Regierungsrates und anderer antragsberechtigter Organe wird dabei nicht berücksichtigt. Zu einer Interpellation erhält das erstunterzeichnete Ratsmitglied vorweg 10 Minuten Redezeit.

Die Fraktionen teilen dem Präsidium rechtzeitig mit, wie die ihnen zustehende Redezeit unter den Fraktionsmitgliedern aufgeteilt wird.

Den Ratsmitgliedern, die keiner Fraktion angehören, wird ein angemessener Teil der Gesamtredezeit zur Verfügung gestellt.

***Minderheitsantrag Annelies Schneider-Schatz und Fredi Binder:***

*§ 23 streichen.*

d) Reduzierte  
Debatte

§ 24. In der Reduzierten Debatte können sich nur Fraktionssprecherinnen und Fraktionssprecher sowie Erstunterzeichnete von Minderheitsanträgen zum Wort melden.

Anträge werden mündlich begründet. Werden mehrere inhaltlich gleiche Anträge gestellt, erhält das erste den Antrag stellende Ratsmitglied das Wort; die nachfolgenden Antragstellerinnen und Antragsteller können eine kurze Zusatzklärung abgeben.

Es gelten die gleichen Redezeiten wie in der freien Debatte.

Anträge aus dem Rat können nur schriftlich begründet werden.

***Minderheitsantrag Annelies Schneider-Schatz und Fredi Binder:***

*§ 24 streichen.*

§ 25. Im Schriftlichen Verfahren besteht für Ratsmitglieder kein Recht auf Wortmeldung. Anträge können nur schriftlich begründet werden. e) Schriftliches Verfahren

***Minderheitsantrag Annelies Schneider-Schatz und Fredi Binder:***

*§ 25 streichen.*

§ 26. Das Präsidium schliesst die Beratung, wenn das Wort nicht mehr verlangt wird oder die festgesetzte Gesamtredezeit abgelaufen ist. Schluss der Beratung

Der Rat kann auf Antrag des Präsidiums oder eines Mitglieds die Rednerliste schliessen. Vor diesem Beschluss erfolgte Wortmeldungen sind noch zu berücksichtigen.

***Minderheitsantrag Annelies Schneider-Schatz und Fredi Binder:***

*§ 26 Abs.1. Das Präsidium schliesst die Beratungen, wenn das Wort nicht mehr verlangt wird (Rest des Satzes streichen).*

§ 27. Fraktionserklärungen und persönliche Erklärungen in knapper Form sind zulässig. Fraktionserklärungen und persönliche Erklärungen

Persönliche Erklärungen dürfen höchstens 2 Minuten dauern. Sie dienen der Abwehr von persönlichen Angriffen und der Klärung von Missverständnissen.

Eine Diskussion findet nicht statt.

## 2. Abstimmungen

Vorgehen § 28. Vor der Abstimmung gibt das Präsidium dem Rat die Anträge und seine Auffassung über die Abstimmungsfolge bekannt.

Über Einsprachen gegen dieses Vorgehen entscheidet der Rat.

Reihenfolge  
a) Grundsatz § 29. Über alle in der Beratung gestellten Anträge muss abgestimmt werden. Untergeordnete Änderungsanträge werden vor Änderungsanträgen und diese vor den Hauptanträgen bereinigt.

b) Mehrere Hauptanträge § 30. Liegen mehr als zwei gleichgeordnete Hauptanträge vor, können sie nebeneinander zur Abstimmung gebracht werden. In diesem Fall steht jedem Mitglied nur das Recht zu, für einen dieser Anträge zu stimmen.

Vereinigt keiner der Anträge die Mehrheit der stimmenden Mitglieder auf sich, wird entschieden, welcher der beiden Anträge, die am wenigsten Stimmen auf sich vereinigt haben, ausscheidet. In der Folge wird das Verfahren fortgesetzt, bis einer der Anträge eine Mehrheit erlangt.

Stimmabgabe § 31. Die Stimmabgabe erfolgt, indem sich das Mitglied vom Sitz erhebt, oder sie geht unter Namensaufruf vor sich.

Der Namensaufruf wird auf Verlangen von mindestens 30 Mitgliedern durchgeführt. Als Stimmende dürfen nur diejenigen Mitglieder gezählt werden, welche ihre Stimme unmittelbar nach Verlesen ihres Namens abgegeben haben. Die Abstimmungsfrage wird mit Ja, Nein oder Enthaltung beantwortet. Im Protokoll wird festgehalten, wie die beim Verlesen ihres Namens anwesenden Mitglieder gestimmt haben und welche Mitglieder abwesend waren.

Einfaches Mehr § 32. Beschlüsse, für die kein Quorum vorgeschrieben ist, werden mit einfachem Mehr gefasst.

Stichentscheid

§ 33. Das Präsidium enthält sich der Stimme, doch steht ihm bei Stimmengleichheit der Stichtentscheid zu. Es ist berechtigt, diesen zu begründen.

Schlussabstimmung

§ 34. Die Schlussabstimmung über Verfassungsvorlagen und Gesetzesentwürfe erfolgt nach der redaktionellen Bereinigung der Vorlage.

Die Redaktionslesung von Gesetzesentwürfen findet in der Regel 4 Wochen nach Beendigung der ersten Beratung statt.

§ 35. Bei der Schlussabstimmung werden die Stimmen ausgezählt.

Auszählung der Stimmen

### 3. Wahlen

§ 36. Für die durch den Rat und durch die Geschäftsleitung zu treffenden Wahlen gelten die Bestimmungen des Wahlgesetzes.

Grundsatz

§ 37. Bei geheimen Wahlen stimmt das Präsidium mit, bei offenen nur dann, wenn ein Stichtentscheid erforderlich ist.

Stimmabgabe des Präsidiums

§ 38. Bei geheimen Wahlen wird zunächst bei geschlossener Tür die Zahl der anwesenden Mitglieder festgestellt und in der Folge die Zahl der eingesammelten Stimmzettel ermittelt. Das Präsidium gibt das Ergebnis zu Protokoll.

Geheime Wahlen  
a) Stimmabgabe

Übersteigt die Zahl der eingesammelten Stimmzettel diejenige der anwesenden Mitglieder, ist der Wahlgang nichtig und wird wiederholt.

Die Tür bleibt während des ganzen Wahlverfahrens geschlossen.

§ 39. Wahlzettel, die den Namen der Kandidatin oder des Kandidaten nicht einwandfrei erkennen lassen, sind ungültig.

b) Wahlzettel

c) Auszählung

§ 40. Die Stim- und Stimmenzähler und Stimmenzählerinnen verlesen die auf den Wahlzetteln verzeichneten Namen. Das Präsidium gibt das Ergebnis der Auszählung zu Protokoll.

Mit der Zustimmung des Rates kann die Auszählung ausserhalb des Ratssaales erfolgen.

Wahl der  
Geschäftsleitung  
und der Kommissio-  
nen

§ 41. Das Präsidium und die Vizepräsidien des Rates werden geheim gewählt.

Die Wahl der Ratssekretärinnen und Ratssekretäre, der übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung, der Präsidien und der Mitglieder von Kommissionen erfolgt offen, sofern der Rat nicht die Durchführung der geheimen Wahl beschliesst.

Stimmenzähler

§ 42. Die Geschäftsleitung wählt die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler auf Antrag der Fraktionen und bestimmt ihren Einsatz und ihre Stellvertretung.

Offene Wahlen

§ 43. Für offene Wahlen gilt folgendes Verfahren:

a) Das Präsidium fordert den Rat auf, Kandidatinnen und Kandidaten vorzuschlagen. Fällt nur ein Vorschlag, wird die vorgeschlagene Person als gewählt erklärt.

b) Werden die Namen mehrerer Kandidatinnen oder Kandidaten genannt, sind die anwesenden Mitglieder bei geschlossener Tür zu zählen. Die Zahl der Stimmen ist für jede kandidierende Person in der gleichen Reihenfolge festzustellen, wie die Vorschläge gefallen sind.

c) Es werden höchstens drei Wahlgänge durchgeführt. Im ersten und zweiten Wahlgang entscheidet das absolute, im dritten das einfache Mehr.

d) Das Präsidium stimmt nur mit, wenn die beiden letzten noch in der Wahl stehenden Kandidierenden gleich viele Stimmen erhalten haben.

e) Dieses Verfahren ist sinngemäss anzuwenden, wenn mehrere Mandate zu besetzen sind.

#### 4. Parlamentarische Vorstösse

§ 44. Parlamentari- sche Vorstösse Einreichung  
sind dem Ratssekretariat während den Ratssitzungen schriftlich und unterzeichnet im Doppel einzureichen. Das Präsidium kann weitschweifige Begründungen kürzen sowie verletzende und diskriminierende Ausführungen und Titel ändern.

Das Präsidium bringt die Vorstösse den Mitgliedern spätestens an dem der Einreichung folgenden Sitzungstag unter Angabe von Gegenstand und erstunterzeichneter Person mündlich zur Kenntnis. Ihr Text wird den Mitgliedern zugestellt.

Das Präsidium setzt die Motionen, Postulate, Parlamentarischen Initiativen und Interpellationen sobald als möglich auf das Verzeichnis der Verhandlungsgegenstände des Rates.

§ 45. Motionen und Postulate können bis vor der Überweisung an den Regierungsrat, Parlamentarische Initiativen bis vor der vorläufigen Unterstützung, Interpellationen bis vor der Behandlung im Kantonsrat vom erstunterzeichneten Ratsmitglied schriftlich beim Präsidium zurückgezogen werden. Rückzug

§ 46. Motionen, Postulate, Parlamentarische Initiativen und Interpellationen werden in knapper Form schriftlich begründet. Begründung

Die schriftliche Begründung ist gleichzeitig mit dem Vorstoss einzureichen und wird den Mitgliedern zugestellt.

Anfragen können schriftlich kurz begründet werden.

§ 47. Der Antrag auf Dringlicherklärung eines Postulates ist zusammen mit dem Vorstoss einzureichen und zu begründen. Er wird den Mitgliedern zugestellt. Dringlicherklärung

§ 48. Der Wortlaut der Motion oder des Postulats darf im Laufe der Beratungen nicht geändert werden. Hingegen ist das erstunterzeichnete Ratsmitglied berechtigt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln. Behandlung  
a) Motion;  
Postulat

b) Interpellation § 49. Eine Interpellation muss von mindestens 20 Ratsmitgliedern unterzeichnet sein.

Interpellationen, die sich ausdrücklich auf die Einsetzung einer parlamentarischen Untersuchungskommission beziehen, werden innert 4 Sitzungstagen nach Eingang der Antwort des Regierungsrates behandelt.

Abschreibung unbehandelter Vorstösse

§ 50. Ein parlamentarischer Vorstoss wird abgeschrieben, wenn das erstunterzeichnete Ratsmitglied aus dem Rat ausscheidet, bevor dieser den Vorstoss behandelt hat.

Ein Mitglied des Rates kann eine Parlamentarische Initiative, eine Motion oder ein Postulat in den ersten 4 Sitzungen, die auf das Ausscheiden der erstunterzeichneten Person folgen, aufnehmen.

## 5. Ratsprotokoll

Inhalt

§ 51. Das Protokoll enthält die Voten, die Anträge, ihre Begründung und die Art ihrer Erledigung, das Ergebnis von Wahlen und Abstimmungen sowie Disziplinar massnahmen.

Im weiteren enthält das Protokoll die schriftlichen Berichterstattungen der Geschäftsleitung und der Kommissionen, soweit sie nicht in das Amtsblatt aufgenommen worden sind.

In das Protokoll der Sitzung, an welcher die betreffenden Geschäfte behandelt werden, sind Einzelinitiativen und Parlamentarische Initiativen, ablehnende Stellungnahmen des Regierungsrates zu Motionen und Postulaten sowie Antworten auf Interpellationen aufzunehmen.

In das Protokoll der Sitzung, die ihrem Eingang folgt, sind Antworten auf Anfragen aufzunehmen.

Einwendungen

§ 52. Über Einwendungen entscheidet die Geschäftsleitung. Ihr Entscheid kann an den Rat weitergezogen werden.

§ 53. Das Ratsprotokoll wird durch die Geschäftsleiten-  
gen von ihr beauftragten Ausschuss genehmigt. Genehmigung

§ 54. Die Protokolle des Rates sind öffentlich. Akteneinsicht

### III. Organe des Rates und ihre Aufgaben

#### 1. Geschäftsleitung

§ 55. Bei Verhinderung des Präsidiums übernimmt das erste und, wenn auch dieses verhindert ist, das zweite Vizepräsidium den Vorsitz. Bei Verhinderung des Präsidiums und seiner Stellvertretungen wählt der Rat die Vorsitzende oder den Vorsitzenden aus dem Kreis der Mitglieder. Vorsitz

§ 56. Das Präsidium oder eines der Vizepräsidien unterzeichnet mit einer Ratssekretärin oder einem Ratssekretär die vom Rat ausgehenden Schriftstücke. Unterzeichnung

§ 57. Die Geschäftsleitung sorgt für die redaktionelle Bereinigung von Verfassungsvorlagen und Gesetzesentwürfen. Redaktion von Erlassen

#### 2. Kommissionen

§ 58. Die Finanzkommission, die Geschäftsprüfungskommission und die Justizkommission zählen 11 Mitglieder. a) Aufsichts-kommissionen

Die Kommission zur Prüfung der Rechnung und des Geschäftsberichts der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich zählt 7 Mitglieder.

Die Bestellung der Kommission zur Prüfung der Rechnung und des Geschäftsberichts der Zürcher Kantonalbank richtet sich nach dem Gesetz über die Zürcher Kantonalbank.

***Minderheitsantrag Anton Schaller, Yvonne Eugster, Felix Müller und Peter Reinhard:***

§ 58 Abs.1. Die  
die Geschäftsprü-  
und die Justizkommission zählen 15 Mitglieder.

*Finanzkommission,  
fungskommission*

b) Aufgaben der  
Aufsichtskommis-  
sionen

§ 59. Die Finanzkommission übt insbesondere die Aufsicht aus über die Gebäude-  
versicherung.

Die Geschäftsprüfungskommission übt insbesondere die Aufsicht aus über die So-  
zialversicherungsanstalt, die Universität und die Fachhochschulen.

Die beiden Aufsichtskommissionen sprechen sich ab über Abklärungen einer  
Kommission im Zuständigkeitsbereich der anderen oder über gemeinsame Unter-  
suchungen.

c) Weitere ständige  
Kommissionen  
(Sachkommissio-  
nen)

§ 60. Die weiteren ständigen Kommissionen zählen je 15 Mitglieder. Sie tragen fol-  
gende Bezeichnungen:

- a) Kommission für Bildung und Kultur;
- b) Kommission für Energie, Umwelt und Verkehr;
- c) Kommission für Justiz und Polizei;
- d) Kommission für Planung und Bau;
- e) Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit;
- f) Kommission für Staat und Gemeinden;
- g) Kommission für Wirtschaft und Abgaben.

Der Kantonsrat wählt das Präsidium und die Mitglieder. Die Kommissionen kon-  
stituieren sich im übrigen selbst.

***Minderheitsantrag Annelies Schneider-Schatz, Anton Schaller, Fredi Binder  
und Georg Schellenberg:***

§ 60 Abs.1 zweiter Satz. Sie werden nach den Direktionsstrukturen des Regie-  
rungsrates gebildet.

d) Aufgaben der  
ständigen  
Kommissionen

§ 61. Die ständigen Kommissionen haben folgende Aufgaben:

a) Vorberatung der Vorlagen des Re-  
gierungsrates so- wie weiterer, ihnen  
zugewiesener Geschäfte aus ihrem Sachbereich zuhanden der Fraktionen und des Rates;

b) Vorberatung der Globalbudgets ihres Sachbereichs;

c) Koordination mit andern Kommissionen, die gleiche oder ähnliche Fragen bearbeiten, insbesondere mit den Aufsichtskommissionen.

e) Zuweisung der  
Geschäfte

§ 62. Der Rat weist die zu behandelnden Vorlagen und Geschäfte den ständigen Kommissionen auf Antrag der Geschäftsleitung zur Vorberatung zu.

Die Geschäftsleitung kann bei sachübergreifenden Geschäften weitere ständige Kommissionen zum Mitbericht einladen. Der Mitbericht wird in den Bericht der vorberatenden Kommission an den Rat aufgenommen.

§ 63. Die Aufsichtskommissionen legen in Absprache mit der Geschäftsleitung einen wöchentlichen Sitzungstag fest.

f) Sitzungstage

Die Geschäftsleitung bestimmt für die Sitzungen der übrigen ständigen Kommissionen einen festen Halbtage in der Woche.

Die Sitzungen finden nach Bedarf statt.

§ 64. Das Ratspräsidium lädt die Präsidien der Aufsichtskommissionen und der ständigen Kommissionen zwei- bis viermal im Jahr zu einer Sitzung ein.

g) Koordinations-  
sitzung

Die Sitzung bezweckt, die Ratsarbeit zu koordinieren und die Zusammenarbeit und Information der Kommissionen zu gewährleisten.

§ 65. Auf Antrag der Geschäftsleitung kann der Rat eine Spezialkommission mit in der Regel 15 Mitgliedern bestellen.

h) Spezial-  
kommissionen

Die Wahl des Präsidiums und der Mitglieder der Spezialkommissionen obliegt der Geschäftsleitung. Sie gibt die Namen der Gewählten dem Rat in der nächsten Sitzung bekannt, was im Protokoll festgehalten wird.

i) Berichterstattung und Anträge

§ 66. Die Geschäftsleitung beziehungsweise die Kommissionen berichten dem Rat schriftlich oder mündlich über ihre Beratungen und Anträge. Sie wählen eines oder mehrere ihrer Mitglieder für die Berichterstattung. Ausnahmsweise können sie für eine Minderheit zu grundsätzlichen Fragen eine eigene Berichterstattung bestimmen.

Die Geschäftsleitung beziehungsweise die Kommissionen berichten schriftlich über Geschäfte, zu denen die Ratsmitglieder keine erläuternde amtliche Unterlage

haben sowie über einfache und unbestrittene Geschäfte. Sie können den Bericht mündlich ergänzen.

Wird ein Geschäft mündlich erläutert, beschränkt sich die Berichterstattung in der Eintretensdebatte auf politische Schwerpunkte und grundsätzliche Fragen. Sind mehrere Berichterstatte(r)innen oder Berichterstatte(r) bestimmt, teilen sie ihre Erläuterungen abschnittsweise oder nach bestimmten Gesichtspunkten untereinander auf.

Die Kommission stellt der Geschäftsleitung Antrag, in welcher Beratungsart das Geschäft im Rat behandelt werden soll.

***Minderheitsantrag Annelies Schneider-Schatz und Fredi Binder:***

*§ 66 Abs. 4 streichen.*

k) Kommissionssekretariate

§ 67. Die von der Geschäftsleitung gemäss § 49 Abs. 3 des Kantonsratsgesetzes geschaffenen Kommissionssekretariate sind für die Erfüllung ihrer Aufträge ausschliesslich der Kommission verantwortlich.

Für Kommissionssekretariate können auch Dritte zugezogen werden.

### 3. Gemeinsame Bestimmungen

Stellvertretung

§ 68. Die Kommissionsmitglieder sind zur Teilnahme an den Kommissionssitzungen verpflichtet.

Für einzelne Sitzungen können die Fraktionen für Kommissionsmitglieder, welche aus triftigen Gründen verhindert sind, eine Stellvertretung bestimmen. Das zuständige Kommissionspräsidium ist über die Stellvertretung frühzeitig zu benachrichtigen.

In der Geschäftsleitung und in den Aufsichtskommissionen findet keine Stellvertretung statt. Bei längerdauernder Verhinderung eines Kommissionsmitglieds kann die Geschäftsleitung auf Antrag der Fraktion eine Stellvertretung genehmigen.

***Minderheitsantrag Annelies Schneider-Schatz, Fredi Binder und Georg Schellenberg:***

*§ 68 Abs.3 zweiter Satz streichen.*

§ 69. Bei der Abstimmung in der Geschäftsleitung und in den Kommissionen stimmt das Präsidium mit. Bei Stimmgleichheit zählt seine Stimme doppelt.

Stimmabgabe in  
Geschäftsleitung  
und  
Kommissionen

In der Geschäftsleitung und in den Kommissionen besteht für Schlussabstimmungen der Stimmzwang.

§ 70. Das Protokoll enthält den wesentlichen Inhalt der Voten, die Anträge im Wortlaut und die Art ihrer Erledigung sowie das Ergebnis von Wahlen und Abstimmungen.

Protokolle  
a) Inhalt

Die Kommission kann für nicht rechtsetzende Geschäfte Kurzprotokolle oder Beschlussprotokolle vorsehen.

§ 71. Die Kommission genehmigt das Protokoll in der Regel an der nächstfolgenden Sitzung.

b) Genehmigung

Die Verhandlungen können für die Protokollierung auf Tonband aufgenommen werden. Die Aufnahmen sind zu keinem anderen Zweck zu verwenden und werden gelöscht, sobald die Kommission das Protokoll ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat.

§ 72. Die Protokolle sind vertraulich. Sie werden den Kommissionsmitgliedern, den zuständigen Direktionen und Organen der Rechtspflege, der Finanzkontrolle, dem

c) Vertraulichkeit

Staatsschreiber und den Parlaments-  
diensten zu Han- den der Gesetzes-  
materialien und Ratsakten zugestellt. Den übrigen Mitgliedern des Rates steht das  
Recht zu, die Protokolle einzusehen. Dieses Recht kann auch sachverständigen  
Dritten gewährt werden.

Geschäftsleitung und Aufsichtskommissionen können beschliessen, ein Protokoll  
dem Amtsgeheimnis zu unterstellen und die Einsichtnahme zu beschränken.

Die Mitglieder der Kommissionen und des Rates greifen einer allgemeinen Orien-  
tierung der Öffentlichkeit gemäss § 6 dieses Geschäftsreglementes nicht vor. Spä-  
ter können sie sich in Wort und Schrift mit den in der Kommission behandelten  
Fragen und den dazu bestehenden Auffassungen auseinandersetzen. Urhe-berinnen  
und Urheber von Voten dürfen der Öffentlichkeit nicht bekannt gegeben werden.

Die Geschäftsleitung kann nach Abschluss der Beratungen des Rates Dritten Ein-  
sicht in Protokolle gewähren, soweit ein Interesse im Rahmen der Rechtsanwen-  
dung oder der Wissenschaft glaubhaft gemacht wird.

Die Vertraulichkeit der Protokolle endet zehn Jahre nach Abschluss der Beraten-  
gen des Rates. Das Amtsgeheimnis bleibt vorbehalten.

#### 4. Fraktionen

Aufgaben

§ 73. Die Fraktionen befassen sich neben den Kommissionen mit der Vorberatung  
der Geschäfte und unterbreiten Vorschläge für die durch den Rat zu treffenden  
Wahlen.

Bestellung von  
Kommissionen

§ 74. Bei der Bestellung der Kommissionen sind die Fraktionen nach ihrer Stärke  
zu berücksichtigen.

Eine Gruppierung muss sich in der Regel zu Beginn einer Legislatur als Fraktion  
konstituieren, um berücksichtigt zu werden.

Für die Bestellung der Kommissionen können sich kleinere Fraktionen in der Regel  
für die Dauer einer Legislatur miteinander verbinden.

***Minderheitsantrag Annelies Schneider-Schatz, Fredi Binder und Georg Schel-  
lenberg:***

§ 74 Abs. 3 strei-

chen.

§ 75. Die Interfraktionelle Konferenz bereitet insbesondere die durch den Rat zu treffenden Wahlen vor.

Interfraktionelle  
Konferenz

Die Grundsätze, die für die Ausrichtung von Sitzungsgeldern an die Mitglieder der Kommissionen gelten, sind sinngemäss auf die Teilnahme an der Interfraktionellen Konferenz anwendbar.

#### **IV. Schlussbestimmungen**

§ 76. Mit dem Inkrafttreten dieser Änderung werden alle Kommissionen neu bestellt. Vor dem Inkrafttreten zugewiesene oder noch nicht erledigte Geschäfte werden neu zugewiesen; nichtständigen Kommissionen zugewiesene Geschäfte werden in der Regel von jenen weiter behandelt.

Übergangsbestim-  
mung

§ 77. Dieses Geschäftsreglement ersetzt jenes vom 22. Dezember 1980.

Inkrafttreten

Der Kantonsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

## **Bericht**

### **1. Einleitung**

Am 29. November 1998 hiess das Zürcher Volk die Teilrevision des Kantonsratsgesetzes mit grossem Mehr gut. Kernpunkte der Teilrevision waren Änderungen bei den parlamentarischen Instrumenten (verkürzte Fristenläufe, einstufiges Verfahren bei Motionen, Dringlicherklärung von Postulaten, Wegfall der Dringlichen Interpellation, Einführung der Leistungsmotion), Änderungen bei den Strukturen (Geschäftsleitung, Einführung ständiger Sachkommissionen) sowie Änderungen bei der Oberaufsicht (verbesserte Einsichtsrechte der Aufsichtskommissionen). Nach § 57 des geänderten Kantonsratsgesetzes hat der Kantonsrat eine Verhandlungsordnung zu erlassen, welche die sachgerechte Behandlung der Geschäfte nach Massgabe ihrer Bedeutung und Dringlichkeit sowie der Rechte seiner Mitglieder gewährleistet.

Seit seinem Erlass ist das Geschäftsreglement viermal durch Teilrevisionen geändert worden. Die Teilrevision des Kantonsratsgesetzes sowie die durchgehend geschlechtsneutrale Formulierung machen nunmehr eine Totalrevision des Geschäftsreglementes des Kantonsrates vom 22. Dezember 1980 notwendig.

Die Vorbereitung einer Totalrevision des Geschäftsreglementes des Kantonsrates wurde der sogenannten Reformkommission übertragen, welche seinerzeit zur Beratung der Parlamentarischen Initiativen Regine Aeppli Wartmann (KR-Nr. 363/1994), Dr. Markus Notter (KR-Nr. 364/1994), Dr. Balz Hösly (KR-Nr. 379/1994) sowie Vilmar Krähenbühl und Hans Badertscher (KR-Nr. 256/1997) eingesetzt worden ist.

Die Reformkommission hat die Totalrevision des Geschäftsreglementes des Kantonsrates an insgesamt 13 Sitzungen beraten. Sie hat zu ihren Sitzungen Vertretungen des Regierungsrates und den Staatsschreiber beigezogen. Der Beizug von Prof. Dr. Philippe Mastronardi von der Universität St.Gallen hat sich als hilfreich erwiesen, da dieser externe Fachmann gleichzeitig praktische Erfahrungen als früherer Sekretär der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates einbringen konnte.

### **2. Vernehmlassung**

Die Reformkommission hat bei den Fraktionen zwei Vernehmlassungen durchgeführt. Eine erste Vernehmlassung galt nur der Frage, ob die Sachkommissionen

themen- oder di- rektionsbezogen gegliedert werden sollen. Dabei haben sich die Fraktionen mehrheitlich für themenbezogene Sachkommissionen ausgesprochen. Eine zweite Vernehmlassung bei den Fraktionen wurde zum Ergebnis der ersten Lesung des Entwurfs durchgeführt. Die Fraktionen haben dem Entwurf überwiegend zugestimmt.

In die Vernehmlassung zum Ergebnis der ersten Lesung des Entwurfs wurden auch das Büro des Kantonsrates, die Aufsichtskommissionen und der Regierungsrat einbezogen.

Die eingegangenen Anregungen wurden, soweit dies tunlich erschien, in den Entwurf aufgenommen.

### **3. Die wichtigsten Neuerungen**

Die wichtigsten Neuerungen beschlagen die folgenden Abläufe und Strukturen:

- die Öffentlichkeitsarbeit der Kommissionen
- die Einführung weiterer Beratungsarten (Organisierte Debatte, Reduzierte Debatte, Schriftliches Verfahren) neben der freien Debatte
- die Gliederung, die Aufgaben und die Koordination der ständigen Kommissionen (Aufsichts- und Sachkommissionen)
- die Stellvertretung in den Aufsichtskommissionen
- die Vertraulichkeit der Kommissionsarbeit
- die Möglichkeit, Fraktionsverbindungen einzugehen.

Diese wichtigsten Neuerungen werden nachstehend näher ausgeführt:

#### **a) Öffentlichkeitsarbeit der Kommissionen (§ 6)**

Diese Bestimmung ersetzt den geltenden § 56. Die Neuregelung der Öffentlichkeitsarbeit reagiert auf die geänderten Mediengewohnheiten und schafft damit die Möglichkeit, die Arbeit des Rates und seiner Kommissionen in den Medien sachgerecht und wirksam darzustellen. An die Stelle des bisherigen Bewilligungsvorbehalts des Ratspräsidiums tritt eine Mitteilungspflicht der Kommissionen.

**b) Beratungsarten (§§ 21 bis 25)**

Die Bestimmungen zu den Beratungsarten setzen § 57 des geänderten Kantonsratsgesetzes um. In der Regel soll wie bisher in freier Debatte beraten werden. Die Geschäftsleitung soll indessen die Befugnis erhalten, im Interesse eines effizienteren Ratsbetriebs für bestimmte Geschäfte eine andere Beratungsart vorzusehen. Bei diesen anderen Beratungsarten ist die Gesamtredezeit eingeschränkt, das Recht zur Wortmeldung auf einen bestimmten Personenkreis beschränkt oder eine mündliche Diskussion ausgeschlossen. Eine solche andere Beratungsart ist den Ratsmitgliedern frühzeitig (beispielsweise mit der Vorschau) bekannt zu geben. Jedes Ratsmitglied kann indessen mit einem vor der Beratung schriftlich eingereichten Ordnungsantrag die freie Debatte verlangen. Über diesen Ordnungsantrag wird ohne Diskussion vor der Beratung des in Frage stehenden Geschäfts abgestimmt. Die Zustimmung von 45 Ratsmitgliedern sichert die Beratung in freier Debatte.

**c) Gliederung, Aufgaben und Koordination der Kommissionen (§§ 58 bis 66)**

Hier geht es darum, die Vorgaben des geänderten Kantonsratsgesetzes umzusetzen, welches ständige Sachkommissionen einführt. Die Reformkommission hat die beiden Gliederungsmerkmale - Gliederung nach Sachthemen, Gliederung nach Direktionen - wiederholt eingehend diskutiert und dazu bei den Fraktionen eine separate Vernehmlassung durchgeführt. Beide Gliederungsmerkmale haben ihre besonderen Vor- und Nachteile. Eine Kommissionsmehrheit befürwortet die Bildung von 7 themenorientierten Sachkommissionen, während eine Kommissionsminderheit direktionsbezogene Sachkommissionen vorzieht.

Die Aufsichtskommissionen sollen wie bisher 11 Mitglieder, die Sachkommissionen 15 Mitglieder zählen. Den Aufsichtskommissionen wird auch die Oberaufsicht über die selbständigen Anstalten nach § 49d Kantonsratsgesetz zugeschrieben, soweit nicht die Spezialgesetzgebungen eigene Aufsichtskommissionen vorsehen (ZKB und EKZ).

**d) Stellvertretung in den Kommissionen (§ 68)**

In den Sachkommissionen ist eine Stellvertretung möglich. In der Geschäftsleitung und in den Aufsichtskommissionen soll neu eine Stellvertretung bei längerdauernder Verhinderung auf Antrag der Fraktionen möglich sein.

**e) Vertraulichkeit  
onsarbeit (§ 72)****der Kommissi-**

Die Kommissionsarbeit wird bezüglich Vertraulichkeit besonders geregelt. Dabei steht der Grundsatz im Vordergrund, die überparteiliche politische Arbeit in Kommissionen verdiene einen besonderen Schutz.

**f) Fraktionsverbindungen (§ 74)**

Den kleineren Fraktionen soll neu die Möglichkeit eingeräumt werden, in der Regel für die Dauer einer Legislatur Fraktionsverbindungen einzugehen.

**4. Antrag der Kommission**

Am 1. Februar 1999 hat die Reformkommission mit 15 zu 0 Stimmen beschlossen, dem Kantonsrat Antrag zu stellen, den Entwurf für das totalrevidierte Geschäftsreglement zum Beschluss zu erheben. Gleichzeitig wird beantragt, das geänderte Kantonsratsgesetz und das totalrevidierte Geschäftsreglement auf den 30. Mai 1999 in Kraft zu setzen, damit es für die Legislaturperiode 1999-2003 Geltung erlangen kann. Die Parlamentsdienste erarbeiten derzeit in Zusammenarbeit mit der Reformkommission ein Konzept, wie die Ratsmitglieder mit dem neuen Instrumentarium näher vertraut gemacht werden können.